

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen u. Umgegend.

Wochenblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Banzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts u. des Stadtrates zu Bischofswerda.

Das Blatt enthält...
Anzeigen...
Kontaktdaten...

Postfachstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches...
Zweimonatlicher Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag...
Corpuszelle 12 Bfg., unter „Eingelandt“ 25 Bfg. Geringster Inseratenbetrag 40 Bfg. — Einzelne Nummer 10 Bfg.

Um ein pünktliches Erscheinen der nächsten Nummer des „sächsischen Erzählers“ zu ermöglichen, ersuchen wir geehrte Inserenten, des bevorstehenden Jahrmarktes wegen größere Inserate bis Donnerstag abend, kleinere Inserate aber spätestens bis Freitag vormittags 9 Uhr aufzugeben.

Die Geschäftsstelle des „sächsischen Erzählers“.

Die Wohnung des Unternehmers Philipp in Abbau wird voraussichtlich am 20. d. M. von Schönbrunn über Bischofswerda nach Niederwiesa und am 21. d. M. nach Steinigtwoldsdorf über die Bezirksgrenze nach Oppach befördert werden.
am 17. September 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Birkroda auf Blatt 1 auf den Namen Johann August Biesold eingetragene Grundstück soll am **13. November 1907, vormittags 10 Uhr,**

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 42,9 Ar groß und auf 11 000 Mk. — Pfl. geschätzt. Es bildet eine Hauslernahrung.
(Nr. 3 des Grundbuchs).

Die Einlage der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.
Rechts auf Vertheidigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. August 1907 verlautbarten Versteigerungsverdictes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Versteigerungserlöses dem Kupfliche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesem, die an der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Bischofswerda, den 9. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kranken-Versicherungs-Kasse für Deutschland (eingeschriebene Hilfsklasse 30) zu Bischofswerda ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 26. September 1907, nachmittags 3/3 Uhr,**

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt.
Bischofswerda, den 16. September 1907.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung, die Haus- u. Beleuchtung betreffend.

1. In allen zum Stadtgebiete gehörigen bewohnten Grundstücken sind die zu den Wohnungen führenden Räume, insbesondere die Hausflure, Treppen, Gänge u. s. w. vom Eintritte der Dunkelheit, spätestens vom Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung an, bis 10 Uhr abends, bei früherer Schließung der Grundstücke aber bis zu dieser, mit ausreichender und feuer-sicherer Beleuchtung zu versehen.
2. Die Beleuchtung der Flure, Treppen, Gänge u. s. w. ist ebenso auch in Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten, sowie in den öffentlichen Versammlungs- und Schaulstätten und in den zu den vorbezeichneten Arbeits- und Versammlungsstätten gehörigen Bedürfnisanstalten zu bewirken und zwar während derjenigen Zeit der Nacht, während deren Menschen denselben sich aufhalten oder sonst zu verkehren pflegen.

3. Auch während der Tageszeit sind die unter 1 und 2 genannten Räume mit Beleuchtung zu versehen, wenn sie vom Tageslicht nicht ausreichend erhellt werden.

4. Für Erfüllung der vorstehenden Vorschriften sind die Eigentümer und Verwalter der Grundstücke, bez. die Inhaber der bezeichneten Geschäftsbetriebe, deren Stellvertreter und Geschäftsbevollmächtigte verantwortlich. Die Genannten werden von dieser Verantwortlichkeit durch Uebertragung der Fürsorge für die Beleuchtung an andere Personen, namentlich an die Mieter, nicht befreit.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 80 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Bischofswerda, am 18. September 1907.

Der Stadtrat.

Die Verhandlungen auf Nordern.

Die Besprechungen des Reichstages in seiner Nordernyer Sommerfrische sind noch immer nicht abgeschlossen, soeben erst hat auch der zur freisinnigen Bewegung gehörende Reichstagsabgeordnete Schrader infolge Einladung des Fürsten Bälou auf Nordernyer gewillt und hat mit dem Kaiser politische Besprechungen gehabt, während schon vorher der Konservativ v. Normann, der Nationalliberale Hoffmann, die Freisinnigen Schmidt und Haackel, der Reformpartei Liebermann von Sonnenberg und des sächsischen Volksparteiler Gayer zum Reichstagsler nach Nordernyer berufen worden waren. In diese Verhandlungen des leitenden Staatsmannes des Reiches und Reichstages mit hervorragenden Parteiführern und Parlamentariern haben dann auch Beratungen

des Fürsten Bälou mit hohen Beamten des Reiches und Preußens hineingespielt, so sind in den letzten Tagen der Staatssekretär des Reichsanntes des Inneren v. Bethmann-Hollweg, der Minister des Inneren v. Nolde und der Unterstaatssekretär v. Ebbel bei ihm auf Nordernyer gewesen und haben mit ihm eingehende Konferenzen gehabt. Obwohl die Öffentlichkeit bis jetzt noch nichts bestimmtes über all diese Nordernyer Verhandlungen weiß, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß in ihrem Mittelpunkt die Frage der Weiterführung der bisherigen Blockpolitik auch in der kommenden Winteression des Reichstages gestanden hat. Je näher der Zeitpunkt des Wiederausammentritts des Reichstages heranrückt — voraussichtlich wird er seine im Frühjahr verlagten Reden gegen den 21. November herum wieder aufnehmen —, um so dringender wird für den

Fürsten Bälou das Bedürfnis, den Zusammenhalt der den „Bloc“ bildenden regierungsfreundlichen Parteien zu sichern, um hierdurch nicht nur eine glatte Weiterführung der parlamentarischen Geschäfte zu ermöglichen, sondern auch, um seine eigene Stellung nicht ins Wanken zu bringen, denn Fürst Bälou weiß sehr wohl am besten, daß mit dem Auseinanderfallen der Blockmehrheit er am längsten Reichstagsler gewesen wäre. Es gilt also für ihn, bei Zeiten das die Konservativen und liberalen Parteigruppen des Reichstages umschlingende Band möglichst zu festigen und stärker anzuziehen, damit der Bloc nicht etwa eines schönen Tages zusammenfalle, wodurch mit einem Male die Ergebnisse des Sieges dieser Parteien im Reichstagswahlkampf vom Januar und Februar dieses Jahres vernichtet werden würden. Es fehlt nicht an Anzeichen, daß die Blockmehrheit des